

Die friesische Vorstufe des „Vetus ius Frisicum“ (17 Küren, 24 Landrechte, allgemeine Bußtaxen). Von Willi Krogmann †. Ein Bericht, mit Ergänzungen erstattet von Wilhelm-Christian Kersting, ZRG Germ. 89 (1972) S. 33—77, 90 (1973) S. 31—72. — In den einzelnen Landschaften Frieslands zwischen Zuidersee und Wesermündung wurden in den Sammlungen des jüngeren friesischen Rechts, das schon im 11. Jh. nachweisbar ist, die 17 Küren, die 24 Landrechte und die allgemeinen Bußtaxen seit dem 13. Jh. in verschiedenen Sprachen (lateinisch, friesisch und niederdeutsch) aufgezeichnet. Eine „Vetus ius friscum“ betitelte Sammlung liegt in zwei Hss. des 13./14. Jh. vor, die auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Die Frage, ob die 17 Küren, 24 Landrechte und allgemeinen Bußtaxen zunächst in friesischer oder in lateinischer Sprache niedergeschrieben wurden, ist umstritten. Kersting gibt nun eine von ihm ergänzte Untersuchung aus dem Nachlaß des 1967 verstorbenen Hamburger Rechtshistorikers W. Krogmann heraus, in der versucht wird, den lateinischen Text als eine nach Gehör erfolgte Übersetzung aus dem Friesischen und die friesischen Texte als eine Rückübersetzung unter Benutzung des geschriebenen lateinischen Textes zu erweisen. A. G.

Volker Zimmermann, Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter (Europäische Hochschulschriften Reihe I Bd. 56) Bern—Frankfurt/Main 1973, Herbert Lang—Peter Lang, 273 S., sFr. 42. — Diese Heidelberger germanistische Diss. will eine „vollständige Sammlung der deutschen Judeneide, die handschriftlich aus dem Mittelalter überliefert sind“, geben. Neben vielen bereits edierten Eiden, die hier noch einmal an einem Ort zusammengestellt sind, enthält das Buch auch einige, die noch nicht gedruckt vorlagen. Als gelungen darf die Interpretation bezeichnet werden, die versucht, die in den Eiden angesprochenen Rechtshandlungen zu erklären, wobei die Mischung aus germanischen und aus dem Pentateuch stammenden Elementen schön gezeigt wird. Weniger überzeugend ist jedoch die Anordnung, die im ganzen chronologisch sein will, dieses Prinzip aber mangels genauer Datums- und Herkunftangaben bei manchen Hss. nur unvollkommen durchführt. Während nämlich einige Hss. bis hin zur Lagenzählung sehr genau beschrieben sind, fehlen bei anderen auch die notwendigsten Angaben. Diese Ungleichmäßigkeit ist eine Folge davon, daß sich der Vf. hauptsächlich für die deutschsprachigen Eide interessierte, während die lateinischen etwas nebenbei behandelt werden. Ob es sinnvoll war, die verschiedenen Eide in mehreren Stemmata durch Pfeile zu verbinden, so daß die Abstammung des einen aus dem andern nahegelegt wird, muß bezweifelt werden (besonders problematisch S. 257). W. H.

Adolf Laufs (und andere), Das Wimpfener Rechtsbuch. Bericht über eine unbekannte Handschrift der Rezeptionszeit, ZRG Germ. 89 (1972) S. 175—211, beschreibt eine im Stadtarchiv Wimpfen am Neckar aufbewahrten Hs. des 15. Jh., kann den eindeutigen Bezug zur ehemaligen Reichsstadt Wimpfen feststellen und versucht, das bislang unbekannte Rechtsbuch in die bekannten deutschen Rechtshandschriften einzuordnen. A. G.

F. Rodríguez, Las listas episcopales de Nicea en la Colección Canónica Hispana, Burgense 15 (1974) S. 341—358, versucht, angelehnt an zwei Überlieferungsstränge der sogenannten Vulgatversion der Hispana, die Frühform der Unterschriftenliste der am Konzil von Nikäa (325) teilnehmenden Bischöfe zu ermitteln. H. F.

Concilium universale Constantinopolitanum sub Iustiniano habitum, volumen I: Concilii actiones VIII, Appendices graecae, Indices, edidit Johannes